

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

§	Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	siehe unten	siehe unten	erlaubt bis 24 Uhr
§ 4	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, unter anderem Disco (Ausnahmegenehmigung sind durch zuständige Behörde möglich)	siehe unten	siehe unten	erlaubt bis 24 Uhr
§ 5	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. z.B. Künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	erlaubt	erlaubt	erlaubt
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen und Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.)	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
§ 9	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; zum Beispiel: Wein, Bier oder ähnlichem (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	erlaubt
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden ! Ausnahme "Filme ab 12 Jahren" Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	erlaubt bis 20 Uhr	erlaubt bis 22 Uhr	erlaubt bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren	erlaubt	erlaubt	erlaubt
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren	erlaubt	erlaubt	erlaubt
§	Beschränkungen und zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.	..siehe links	..siehe links	..siehe links

Tabellarische Übersicht des JuSchG gültig seit 01.03.2003